

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Digitale Medizin, Master of Science (M.Sc.)
Hochschule: Technische Hochschule Mittelhessen - THM
Standort: Gießen
Datum: 03.03.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Diese Entscheidung weicht von der Empfehlung der Gutachtergruppe und/oder der Agentur erheblich ab. Deshalb hat die Hochschule die Möglichkeit, gemäß § 22 Abs. 3 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung innerhalb eines Monats Stellung zu dem Beschluss zu nehmen. Wenn die Hochschule fristgerecht keine Stellungnahme einreicht, die den Beschluss in Frage stellt, wird der Beschluss wirksam. Stellt die Stellungnahme den Beschluss in Frage, wird sich der Akkreditierungsrat erneut mit dem Antrag befassen und dabei die Stellungnahme einbeziehen.

2. Auflagen

Für das Diploma Supplement ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden (§ 6 Abs. 4 StakV Hessen).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auf Seite 15 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur zwar fest, dass zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement vergeben wird; eine Aussage, ob dabei i.S. der

Begründung zu § 6 Abs. 4 StakV Hessen sichergestellt ist, dass das Diploma Supplement der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht, fehlt allerdings. Der Akkreditierungsrat stellt insofern in eigener Prüfung fest, dass für das als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar nicht die zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste Fassung von 2018 verwendet wurde; auch in der Prüfungsordnung ist nicht explizit die Verwendung der aktuellen Vorlage vorgesehen. Die Hochschule muss dementsprechend in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis, die in einigen Modulen avisierte Prüfungsform "Multiple-Choice" auf die Adäquanz eines Masterstudiums zu prüfen und ggf. anzupassen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden dringenden Hinweis: Die Hochschule gibt keine Erfolgsquote an, und verweist darauf, dass keine konkrete Berechnungsvorgabe existiere. Diese Aussage überrascht vor dem Hintergrund, dass die zentralen Themen Studienerfolg, Studiendauer, Studienabbruch und Notenverteilung unter dem einschlägigen § 14 StakV Hessen im Akkreditierungsbericht ausführlich behandelt werden (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 40-43). Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung einer Auflage ab, da nach cursorischer eigener Durchsicht keine ungewöhnlichen studienstrukturellen Probleme vorzuliegen scheinen. Ein nennenswerter Teil der Absolvent/-innen schließt in der Regelstudienzeit ab, so dass der Studiengang als studierbar zu bewerten ist. Auch liegt der von den Gutachtergremium festgestellte Medianwert der durchschnittlichen Studiendauer (fünf Semester) innerhalb der Regelstudienzeit plus ein Jahr.